

# **STATUTEN**

# SSAAMP – Sektion Medizinische Ästhetik

Swiss Society for Anti-Aging Medicine and Prevention

Sitz

Dr. med. Simon Feldhaus, Präsident Paramed / Haldenstrasse 1 CH-6342 Baar

h. G. Felell

**Geschäftsstelle** René Bläuer & Team Industriestrasse 3 CH-6345 Neuheim

Stand: 9. Februar 2018



# Statuten der Gesellschaft

## 1. Name, Zweck, Sitz und Dauer

#### Artikel 1

Unter der Bezeichnung "SSAAMP – Sektion Medizinische Ästhetik" besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2

Zweck der Gesellschaft ist der interdisziplinäre Zusammenschluss von Spezialisten aus den verschiedenen Fachgebieten und auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhenden Präventiv- und Anti-Aging der Medizinischen Ästhetik.

Die Gesellschaft bezweckt:

- 2.1. Sicherstellung der Fortbildung auf den o.g. Fachgebieten.
- 2.2. Förderung der Forschung auf diesen Gebieten.
- 2.3. Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
- 2.4. Information, Beratung und Stellungnahme gegenüber Interessensverbänden und der Öffentlichkeit über Fortschritte und Probleme aus den vorgenannten Gebieten.
- 2.5. Zusammenarbeit mit und die Vertretung in internationalen Organisationen und die Umsetzung allfälliger internationaler Programme sowie die Beratung anderer auf o.g. Gebieten tätigen Institutionen, Firmen und Personen in medizinischen und wissenschaftlichen Fragen.

## Artikel 3

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an einem Ort eines ordentlichen Mitglieds oder am Sitz der Geschäftsstelle

#### Artikel 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

### Artikel 5

Es wird jährlich mindestens eine wissenschaftliche Sitzung abgehalten.

## 2. Mitgliedschaft

Die Gesellschaft besteht aus: a) Mitgliedern b) Firmenmitgliedern c) Freimitgliedern—d) Ehrenmitgliedern

#### Artikel 6

Als Mitglieder können aufgenommen werden: Fachspezialisten der medizinischen Ästhetik-

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, sie haben Stimmrecht an der Generalversammlung und sind in den Vorstand wählbar.

Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

#### Artikel 7

Jedes Mitglied, das nach mindestens 10jähriger Zugehörigkeit zur Gesellschaft während des laufenden Kalenderjahres das 65. Altersjahr erreicht, kann Freimitglied werden;



#### Artikel 8

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

# 3. Beiträge

#### Artikel 9

Das Vereinsvermögen wird gespeist aus: a. den jährlichen Beiträgen der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird. b. Spenden, Subventionen und übrige Einnahmen. c. Freimitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

## Artikel 10

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

### 4. Austritte und Ausschluss

#### Artikel 11

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf das Geschäftsjahresende, die 3 Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.

## Artikel 12

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, gelten als ausgetreten.

Erweist sich ein Mitglied der Gesellschaft unwürdig, kann von der Generalversammlung der Ausschluss ausgesprochen werden. Für diesen Beschluss, braucht es eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod eines Mitgliedes bzw. durch Konkurs und Auflösung bei juristischen Personen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr auf das Vereinsvermögen.

# 5. Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaftsorgane sind: a. die Generalversammlung b. der Vorstand c. die Rechnungsrevisoren d. die Geschäftsstelle

#### Artikel 13

#### Die Generalversammlung:

- 13.1. Die Mitglieder treten einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zur Generalversammlung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen. Sodann muss der Vorstand auf schriftlich begründetes Gesuch eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- 13.2. Die Einladungen zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor dem Termin online auf der Website zu publizieren. Sie müssen die Traktanden enthalten, und es kann nur über dort aufgeführte Gegenstände Beschluss gefasst werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können aber unter Varia diskutiert werden.
- 13.3. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit absolutem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei



Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Die Generalversammlung kann auf Anfrage von mindestens 1/3 der Anwesenden die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangen. Bei Beschlüssen die Statutenänderungen und/oder die Auflösung des Vereins zur Folge haben, muss das absolute Mehr an der Generalversammlung zustimmen.

### Artikel 14

- 14.1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlvorschläge sind bis 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu leiten.
- 14.2. Der Vorstand wählt ein geschäftsführendes Organ im Sinne der Geschäftsstellenleitung. Ihr stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 14.3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten selbst.
- 14.4. Der Präsident leitet die Versammlungen und Geschäfte. Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident. Der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes vertritt die Gesellschaft in öffentlichen Angelegenheiten. Der Präsident, ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied vertritt die Gesellschaft in den internationalen Gesellschaften.
- 14.5. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf vom Präsidenten einzuberufen. Die Abstimmungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Es wird Protokoll geführt. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr gefasst werden.
- 14.6. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 14.7. Die Geschäftsstelle führt die Rechnung der Gesellschaft. Der Präsident visiert zu bezahlende Rechnungen. Aufgrund Vorstands-Beschluss / Protokoll agiert die Geschäftsstelle eigenständig und kann Rechnungen bezahlen.

#### Artikel 15

Die Rechnungsrevisoren: Die Generalversammlung wählt Rechnungsrevisoren (für 3 Jahre gewählt) oder eine Revisionsgesellschaft (jährlich gewählt).

#### Artikel 16

Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

# 7. Änderungen der Statuten, Auflösung

#### Artikel 17

Vorschläge zur Änderungen der Statuten müssen dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen den Mitgliedern mit der Traktandenliste zugesandt werden.

#### Artikel 18

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft muss das Vereinsvermögen eine seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechende Verwendung erhalten, worüber die Generalversammlung entscheidet.

## 8. Weitere Bestimmungen

#### Artikel 19

Im Falle eines Rechtstreites gilt die deutsche Version dieser Statuten. Es gilt schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.